

Statuten des Vereins

Steirischer Landesverband für Psychotherapie (STLP)

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Steirischer Landesverband für Psychotherapie“ (STLP). Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

(2) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

(4) § 1 Abs. 1, 4, 5 und 6 dürfen nur per *Urabstimmung* gemäß § 11 Abs. 17 inhaltlich verändert werden. Eine inhaltliche Veränderung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des STLP.

(5) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und partei- sowie konfessionsunabhängig.

(6) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34-47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 2. Vereinszweck

(1) Der Steirische Landesverband für Psychotherapie (STLP) ist die freiwillige, unabhängige Interessenvertretung aller in der Steiermark tätigen Psychotherapeut:innen und Psychotherapeut:innen in Ausbildung. Der Zweck des Vereins ist

- a. die organisatorische Zusammenfassung aller in der Steiermark tätigen und/oder ansässigen Psychotherapeut:innen, Psychotherapeut:innen in Ausbildung, psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie psychotherapielevanten Versorgungs- und Forschungseinrichtungen;
- b. die Vertretung gemeinsamer beruflicher, fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen dieser Personen, Gruppierungen und Institutionen, insbesondere auch in allen Rechtsangelegenheiten auf Landesebene;

- c. die Vertretung der Berufsgruppeninteressen in allen Angelegenheiten die Gestaltung psychotherapeutischer Arbeitsbedingungen (sowohl in freier Praxis als auch in Anstellungsverhältnissen) betreffend;
- d. die Organisation berufsbezogener Serviceleistungen für Vereinsmitglieder, Beratung der Mitglieder in Sozialversicherungs-, Steuer-, Praxisgründungs- und Praxisführungsfragen;
- e. die Erleichterung des Zugangs zur Psychotherapie als wissenschaftlich fundiertem Heilverfahren für die Allgemeinbevölkerung sowie die Förderung und Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung in der Steiermark;
- f. die (Weiter-)Entwicklung psychotherapeutischer bzw. psychotherapierelevanter Qualitätsstandards, Durchführung und Evaluierung von Maßnahmen zur Sicherung hoher psychotherapeutischer Behandlungsqualität sowie Befassung mit allen Fragen der Ethik und des Konsument:innenschutzes im Kontext Psychotherapie;
- g. die Information der Öffentlichkeit über Psychotherapie und die Verbreitung psychotherapeutischer sowie psychotherapiewissenschaftlicher Erkenntnisse,
- h. die Förderung und Durchführung psychotherapiewissenschaftlicher Forschung und Lehre, die Förderung der Psychotherapie als eigenständige Wissenschaft und der Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Psychotherapie,
- i. die Erarbeitung von Konzepten, Perspektiven und Stellungnahmen sowie die Beratung von öffentlichen und anderen Einrichtungen zu psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgungsfragen sowie gesundheits- und sozialpolitischen Themen zum Wohl der Allgemeinbevölkerung,
- j. die Vertretung auf Landesebene gegenüber den Sozialversicherungsträgern sowie den gesundheits- und sozialpolitischen und berufspolitischen Verantwortungs-träger:innen zur Gewährleistung optimaler Rahmenbedingungen für Leistungsempfänger:innen und Leistungserbringer:innen.
- k. die Förderung des fachlichen und interdisziplinären Erfahrungsaustausches sowie der kollegialen und transdisziplinären Vernetzung durch fachliche Veranstaltungen und Abhaltung von Zusammenkünften – auch in Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen, die gleiche oder verwandte Ziele haben.
- l. die Förderung der Verbreitung von psychotherapiewissenschaftlichen Forschungsergebnissen und psychotherapeutisch relevanten Erkenntnissen anderer wissenschaftlicher Fächer durch Publikationen, Veranstaltungen und Abhaltung wissenschaftlicher Zusammenkünfte – auch in Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen, die gleiche oder verwandte Ziele haben.

alle sonstigen nach dem Vereinsgesetz möglichen Aktivitäten, soweit diese dem Ziel des Vereins entsprechen.

§ 3. Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 bis 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

- a) Beratung, Information und Unterstützung von Vereinsmitgliedern in berufs- bzw. ausbildungsbezogenen und berufspolitischen Angelegenheiten;
- b) Serviceangebote zur Erleichterung der Praxisführung, Verhandlung und Angebot von Vorteilen bei Kooperationspartnern sowie Verhandlung und Abschluss einer Berufshaftpflicht-Gruppenversicherung;
- c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere Herausgabe öffentlichkeitswirksamer Fach- und Servicepublikationen (Bezirksfolder,...) sowie elektronischer Medien (Website, Newsletter, Podcasts, Datenbank zur Online-Psychotherapeut:innensuche...);
- d) Klient:innen- und Patient:inneninformation;
- e) Die Einrichtung einer Beratungs- und Informationsstelle, die niederschwellig und konkret über Psychotherapiemöglichkeiten informieren und die Kooperation mit psychotherapie relevanten Institutionen (Politik, Behörden, Sozialversicherungsträger,...) und Berufsgruppen (Ärzt:innen, Psycholog:innen, Sozialarbeiter:innen, ...) befördern soll;
- f) Die Einrichtung einer Ethik- und Beschwerdestelle gemäß § 17 mit dem Ziel der außergerichtlichen Beilegung oder Schlichtung von Differenzen zwischen Patient:innen, Klient:innen und Psychotherapeut:innen, zwischen Psychotherapeut:innen und anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder angrenzender Berufe sowie zwischen Psychotherapeut:innen in Ausbildung und ihren Ausbildungseinrichtungen und Einrichtungen zur Behandlung grundsätzlicher berufsethischer Fragen;
- g) Schaffung gemeinnütziger Einrichtungen laut Bundesabgabenordnung für wissenschaftliche und soziale Zwecke;
- h) Gestaltung, Verhandlung und Vereinbarung von Verträgen für die Erbringung und Abgeltung psychotherapeutischer Leistungen mit den dafür in Betracht kommenden Kostenträgern, Behörden, Körperschaften und Einrichtungen in der Steiermark, insbesondere das Bundesland Steiermark betreffende Verträge zur Regelung der Beziehungen der Psychotherapeut:innen zu den Trägern der Sozialversicherungen;
- i) Begutachtung und Beratung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie andere juristische Stellungnahmen, soweit sie die Psychotherapie und verwandte Bereiche betreffen;
- j) Beratung von öffentlichen und nicht öffentlichen Körperschaften in Fragen der Psychotherapie und verwandter Gebiete, insbesondere die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen betreffend das Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen sowie den Strafvollzug;
- k) Organisation von Veranstaltungen wie Vorträgen, Seminaren, Symposien und Kongressen sowie die Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungen, gegebenenfalls in Kooperation mit einschlägigen Fachgesellschaften oder fachlich in Frage kommenden Bildungs-, Forschungs- oder Versorgungseinrichtungen im In- und Ausland;
- l) Herausgabe von Publikationen;
- m) Förderung psychotherapeutisch relevanter Forschungsvorhaben, Vergabe und Durchführung von Forschungsprojekten, Auslobung von Forschungspreisen;

- n) Kooperationen zur Förderung der Teilnahme an bzw. der Abhaltung von psychotherapiewissenschaftlich relevanten Veranstaltungen;
- o) Förderung von Dialog, Mitgliederpartizipation und demokratischen Strukturen zum wechselseitigen Austausch fachlicher Erfahrungen und berufspolitischer Argumente zum Zwecke der vereinsinternen Meinungsbildung und des Interessenausgleichs (Bezirksgruppen, Bezirkskoordination,...);
- p) bundesweite Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) und seinen Landesorganisationen, internationale Kontakte – insbesondere Kooperation mit dem Europäischen Verband für Psychotherapie (EAP) und dem World Council for Psychotherapy (WCP);

(3) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- a) sich Erfüllungsgehilf:innen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
- b) Angestellte zu haben und sich überhaupt Dritter zu bedienen, um seinen Zweck zu erfüllen, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionär:innen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- c) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt;
- d) Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen;
- e) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an andere Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht;
- f) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen;

(4) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren;
- b) Spenden;
- c) öffentliche und private Zuwendungen;
- d) letztwillige Zuwendungen;
- e) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen sowie Erträge aus der Nutzung anderer moderner Medien;
- f) Sponsor:innengelder, Subventionen und Werbeeinnahmen;
- g) Erträge aus Service- oder Beratungsleistungen, die nicht mehr im Rahmen der kostenlosen Serviceleistungen für Mitglieder erbracht werden können;
- h) Erträge aus sonstigen vereinseigenen Aktivitäten;
- i) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Mahngebühren, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw);

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein.

(2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in a) ordentliche, b) außerordentliche, c) fördernde, d) ruhende und e) Ehrenmitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) in die Psychotherapeut:innenliste des zuständigen Bundesministeriums gemäß § 17 Psychotherapiegesetz (PthG) eingetragene Personen, die in der Steiermark psychotherapeutisch tätig (Dienstort) oder überwiegend ansässig (Hauptwohnsitz) sind;
- b) Personen, die bei einer in Österreich gemäß §§ 6, 7 und 8 PthG gesetzlich anerkannten fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung in Ausbildung stehen und die in der Steiermark tätig (psychotherapeutische Tätigkeit in Ausbildung unter Supervision,...) oder überwiegend ansässig (Hauptwohnsitz) sind;
- c) gesetzlich anerkannte fachspezifische Psychotherapieausbildungseinrichtungen mit Sitz oder Ausbildungsangebot in der Steiermark;
- d) gesetzlich anerkannte propädeutische Psychotherapieausbildungseinrichtungen mit Sitz oder Ausbildungsangebot in der Steiermark;
- e) Einrichtungen für Psychotherapieforschung.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, denen eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 3 nicht möglich ist, die sich jedoch dem Vereinszweck verbunden fühlen, ein besonderes Interesse an den Aufgaben des Vereins haben und bereit sind, diese durch aktive Partizipation zu fördern. Außerordentliche Mitglieder können werden:

- a) Personen, die bei einer gemäß §§ 3, 4 und 5 PthG gesetzlich anerkannten propädeutischen Ausbildungseinrichtung mit Sitz oder Ausbildungsangebot in der Steiermark das Psychotherapeutische Propädeutikum absolvieren;
- b) Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben und bei einer gemäß §§ 3, 4 und 5 PthG gesetzlich anerkannten propädeutischen Ausbildungseinrichtung das Psychotherapeutische Propädeutikum absolvieren;
- c) Inhaber:innen des Europäischen Zertifikats für Psychotherapie (ECP-Holder), denen eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 3 lit. a nicht möglich ist;
- d) Einrichtungen für psychotherapeutische Fort- und Weiterbildung sowie psychotherapierelevante Fachgesellschaften;
- e) Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- oder Justizsystems, die einen psychotherapeutischen Versorgungsauftrag wahrnehmen;
- f) gesetzlich anerkannte Einrichtungen, die der praktisch-fachspezifischen oder praktisch-propädeutischen Psychotherapieausbildung dienen;

g) psychotherapeutische Patient:innenvereine und Selbsthilfeorganisationen;

(5) Fördernde Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die vor allem durch materielle, aber auch ideelle Mittel die Zwecke des Vereins fördern. Jedes fördernde Mitglied kann seine Förderung einem bestimmten Zweck widmen.

(6) Ruhende Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Sie haben weder Stimme noch beratende Stimme und sind weder aktiv noch passiv wahl- oder antragsberechtigt. Sie können jedoch beim Vorstand des STLP den Antrag einbringen, ihre ruhende Mitgliedschaft in die entsprechende Mitgliedschaft gemäß Abs. 3 oder 4 umzuwandeln.

(7) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung bzw. Weiterentwicklung der Psychotherapie und/oder des Steirischen Landesverbandes für Psychotherapie in herausragender Weise verdient gemacht haben.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als ordentliches und außerordentliches Mitglied erfolgt auf Antrag der/des Mitgliedschaftsbewerber:in beim Vorstand des Steirischen Landesverbandes für Psychotherapie. Über die Aufnahme einer/eines Bewerber:in beschließt der Vorstand des Landesverbandes.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich unter Beischließung geeigneter Nachweise für die Aufnahme in die jeweilige Mitgliederkategorie an den Landesverbandsvorstand gerichtet werden.

(3) Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft wird erst aufgrund des Aufnahmebeschlusses des Landesverbandsvorstandes rechtswirksam. Eine Ablehnung der Aufnahme muss der/dem Antragswerber:in nachweislich schriftlich mitgeteilt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Begründung im Falle einer Ablehnung.

(4) Als Eintrittsdatum gilt nach dem Aufnahmebeschluss durch den Landesverbandsvorstand für alle Mitglieder das Datum ihrer Antragstellung auf Mitgliedschaft rückwirkend.

(5) Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfolgt auf Antrag des:der Mitgliedswerber:in durch den Vorstand des STLP. Juristische Personen haben in Ihrem Antrag eine:n Vertreter:in zu nominieren.

(6) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands von der Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit zuerkannt.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Übertritt in einen anderen Landesverband, durch Streichung oder durch Ausschluss bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bekannt gegeben werden. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und tritt mit Ende des laufenden Kalenderjahres (31. Dezember, 24:00 Uhr) in Kraft, sofern die schriftliche Mitteilung über den freiwilligen Austritt spätestens am 30. November des laufenden Jahres im Büro des STLP einlangt. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr, in dem der Austritt erklärt wird, ist vollständig zu bezahlen bzw. werden dem austretenden Mitglied für jenes Jahr bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht refundiert. Wenn die schriftliche Mitteilung über den freiwilligen Austritt nach dem 30. November des laufenden Jahres im Büro des STLP einlangt, tritt der Austritt erst mit Ende des darauffolgenden Kalenderjahres (31. Dezember, 24:00 Uhr) in Kraft. Dementsprechend ist der Mitgliedsbeitrag in diesem Fall auch für das darauffolgende Kalenderjahr vollständig zu bezahlen. Solange der freiwillige Austritt noch nicht in Kraft getreten ist, hat das austretende Mitglied Anspruch auf alle statutarisch festgelegten Leistungen des STLP.

(3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds vornehmen, wenn dieses trotz wiederholter Mahnung – die letzte per Einschreiben an die vom betreffenden Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse – länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung eines Mitglieds durch den Vorstand hat außerdem zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Mitgliedschaftskategorie nachweislich nicht mehr gegeben sind. Die Streichung muss dem Mitglied schriftlich (per Post oder E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw. E-Mail-Adresse) mitgeteilt werden.

(4) Mitglieder, die

- a) ihre Pflichten als Vereinsmitglieder gemäß § 7 Abs. 6 grob missachten,
- b) die Erreichung der Vereinszwecke zu erschweren oder zu verunmöglichen suchen,
- c) dem Ansehen des Vereins, seiner Organe, Mitglieder (einschließlich der Funktionär:innen) oder Angestellten vorsätzlich Schaden zuzufügen versuchen,
- d) ihre Berufspflichten nachweislich in schwerwiegender Weise und/oder in bewusster Wiederholung verletzen oder
- e) ein Verhalten an den Tag legen, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert,

können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen im Vorstand.

(5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu bieten, sich zum Ausschließungsvorwurf zu äußern. Der Beschluss über die Ausschließung ist schriftlich zu fassen, mit einer Begründung zu versehen und dem

ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich in geeigneter Form (per postalischem Einschreiben oder E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw. E-Mail-Adresse) zur Kenntnis zu bringen. Mit Zustellung eines solchen Beschlusses tritt sofortiges Ruhen der Mitgliedschaft mit der Wirkung ein, dass das ausgeschlossene Mitglied keinerlei Mitgliedsrechte und Vereinsfunktionen mehr ausüben darf. Die jedem Vereinsmitglied obliegenden Pflichten bleiben jedoch aufrecht.

(6) Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen sechs Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die Ausschließung die Einberufung der Schlichtungsstelle gemäß § 18 verlangen. Während des Streitschlichtungsverfahrens bleibt das Ruhen der Mitgliedschaft aufrecht. Im Falle der Bestätigung des Ausschlusses durch die Schlichtungsstelle gemäß § 18 oder nach ungenutztem Verstreichen der sechswöchigen Frist erlischt die Mitgliedschaft endgültig.

(7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Landesversammlung über Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden.

(8) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Einlagen sowie das Vermögen des Vereins.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

(2) Alle Mitglieder haben in der Landesversammlung ihren Sitz.

a) Das Stimmrecht in der Landesversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, bei denen es sich um natürliche Personen handelt.

b) Außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern kommen in der Landesversammlung Antragsrecht und beratende Stimme zu.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Die Mitglieder sind informationsberechtigt und daher im Rahmen einer ordentlichen Landesversammlung vom Vorstand über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über das Budget und den geprüften Rechnungsabschluss (Jahresabschluss) zu informieren. Geschieht Letzteres in der Landesversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und zu fördern, dem Ansehen des Vereins keinen Schaden zuzufügen, die Vereinsstatuten zu achten und dem Zweck des Vereins nicht zuwiderzuhandeln. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind einzuhalten.

(7) Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird von der Landesversammlung des STLP festgelegt.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder wird vom jeweils fördernden Mitglied selbst festgelegt.

(3) Ruhende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 9. Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Landesversammlung (§ 11),
- b) der Vorstand (§ 12),
- c) die Wahlkommission (§ 15),
- d) die Rechnungsprüfer:innen (§ 16),
- e) die Ethik- und Beschwerdestelle (§ 17) und
- f) die Schlichtungsstelle (§ 18)

§ 10. Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Tätigkeit in allen Organen und Gremien des STLP erfolgt ehrenamtlich. Reisespesen und Aufenthaltsspesen sowie Aufwandsentschädigungen für Funktionär:innen können im Rahmen eines vom Vorstand zu beschließenden Budgetansatzes abgerechnet werden.

(2) Personen, die eine Funktion in einem der Vereinsorgane anstreben, haben bei ihrer Kandidatur sämtliche Funktionen in anderen Vereinen, Institutionen, Einrichtungen und Körperschaften offenzulegen. Diese Funktionen dürfen nicht zu einer Interessenkollision mit den Funktionen im STLP führen. Insbesondere Personen, die Funktionen in Vereinen, Institutionen und Einrichtungen innehaben, die in gleichen oder angrenzenden Bereichen wie der STLP oder in berufspolitisch relevanten Bereichen tätig sind, haben gewissenhaft zu prüfen, ob die Ausübung der mit diesen Funktionen einhergehenden Kompetenzen

und Pflichten mit den Zielen und der Zweckbestimmung des STLP bzw. mit ihren im STLP bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen vereinbar sind. Es besteht die Verpflichtung, Umstände offen zu legen, die eine Interessenskollision indizieren können. Gegebenenfalls ist die Funktion im STLP selbständig abzulehnen oder zurückzulegen. Die Pflicht zur Offenlegung potentieller und tatsächlicher Unvereinbarkeiten gegenüber dem Verein besteht während der gesamten Funktionsperiode. Die grundlose Verweigerung der Offenlegung stellt eine Pflichtverletzung gemäß § 6 Abs. 4 dar.

(3) In allen Organen und Gremien des STLP gelten Stimmenthaltungen als abgegebene (und als solche zu dokumentierende), nicht aber als gültige Stimmen. In allen Vereinsorganen und Gremien des STLP ist somit eine einfache Stimmenmehrheit gegeben, wenn die Zahl der gültig abgegebenen Pro-Stimmen die der gültig abgegebenen Kontra-Stimmen übersteigt. Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der gültig abgegebenen Pro-Stimmen wenigstens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. Lässt sich eine abgegebene Stimme nicht eindeutig als Pro- oder Kontrastimme erkennen, so ist sie wie eine Stimmenthaltung zu behandeln.

(4) In allen Vereinsorganen und Gremien entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des/der Vorsitzführenden (Dirimierungsrecht).

(5) Alle Vereinsorgane und Gremien werden von der/dem Vorsitzenden unter Vorlage der vorläufigen Tagesordnung entsprechend den in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegten Fristen einberufen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(6) In allen Vereinsorganen werden Protokolle geführt. Genauere Bestimmungen hierzu werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11. Die Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Abhaltung der Landesversammlung ist auch im Wege der Durchführung als „Online-Versammlung“ möglich.

(2) Die ordentliche Landesversammlung findet einmal im Jahr statt.

(3) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Landesversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw. E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung zur ordentlichen Landesversammlung oder zur außerordentlichen Landesversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende:n des STLP-Vorstands.

(4) Eine außerordentliche Landesversammlung hat von dem/der Vorsitzenden des STLP-Vorstands einberufen zu werden:

- a) auf Beschluss des Vorstands,
- b) auf Beschluss der ordentlichen Landesversammlung,
- c) auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen
- d) nach Einlangen eines von mindestens 5% der ordentlichen Vereinsmitglieder unterfertigten Misstrauensantrags gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen,
- e) auf schriftliches Verlangen der beiden Rechnungsprüfer:innen unter Angabe von Gründen
- f) auf Beschluss eines/einer Rechnungsprüfer:in gemäß § 16 Abs. 4
- g) auf Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators

(5) Einberufungsbeschlüsse gemäß Abs. 4 lit. a und b haben einen Abhaltungstermin bzw. einen zeitlichen Rahmen für die Abhaltung der außerordentlichen Landesversammlung zu beinhalten, der eine statutenkonforme Einberufung unter Einhaltung des Fristenlaufs gemäß Abs. 3, 9 und 10 ermöglicht. Bei Einberufungen auf schriftliches Verlangen gemäß Abs. 4 lit. c, d und f ist die außerordentliche Landesversammlung innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrags beim Vorstand unter Einhaltung des Fristenlaufs gemäß Abs. 3 und 10 einzuberufen.

(6) Die legitimierten Antragsteller:innen bzw. Rechnungsprüfer:innen sind berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen, wenn ein statutenkonformes Verlangen gemäß Abs. 4 lit. c, d oder e gestellt wurde und der Vorstand der Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung binnen vier Wochen nach Einlangen des schriftlichen Verlangens im Büro des STLP nicht nachgekommen ist. In diesem Fall sind die legitimierten Antragsteller:innen bzw. die Rechnungsprüfer:innen berechtigt, die statutenkonforme Einberufung unter Einhaltung des Fristenlaufs gemäß Abs. 3 und 10 zu gewährleisten.

(7) In einer außerordentlichen Landesversammlung können erforderlichenfalls auch Angelegenheiten einer ordentlichen Landesversammlung verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

(8) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(9) Die gemäß Abs. 3 mit der Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Landesversammlung einhergehende, vorläufige Tagesordnung ist auf Verlangen eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder um schriftlich ausformulierte Tagesordnungspunkte zu erweitern. Diese müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Landesversammlung schriftlich im Wege des STLP-Büros beim Vorstand eingelangt sind.

(10) Der Vorstand hat die vorläufige Tagesordnung um die fristgerecht eingereichten Tagesordnungspunkte zu erweitern, entsprechend zu modifizieren und in eine verbindliche Tagesordnung zu überführen. Selbige ist spätestens 2 Wochen vor der Landesversammlung allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Diese

Tagesordnung ist verbindlich und kann nur von der Landesversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden.

(11) Alle Mitglieder haben das Recht an der Landesversammlung teilzunehmen. Es sei denn, die Mitgliedschaft ruht. In diesem Fall ruht auch das Recht zur Teilnahme an der Landesversammlung.

(12) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig und hat schriftlich zu erfolgen. Einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden, sodass in Summe von jedem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied höchstens zwei Stimmen wahrgenommen werden können.

(13) Die Landesversammlung findet zur festgesetzten Stunde statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(14) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Landesversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung zur Durchführung einer Urabstimmung, Beschlüsse, mit denen Statuten des Vereins und die Tagesordnung geändert werden sollen, sowie die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen abweichend vom vorstehenden Satz jedoch einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(15) Den Vorsitz in der Landesversammlung führt der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter:in, bei deren Verhinderung ein von der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewähltes anwesendes Vorstandsmitglied. Die/Der Vorsitzführende kann sich in der Ausübung ihrer/seiner Funktion von Erfüllungsgehilf:innen (Moderator:innen, Jurist:innen,...) unterstützen lassen.

(16) Über jede Landesversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches im passwortgeschützten Mitglieder-Bereich der STLP-Website zu veröffentlichen ist. Schriftliche Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens zwei Wochen nach dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag beim Büro des STLP einlangen. Die endgültige Fassung ist von der nächsten Landesversammlung zu beschließen. Die Protokolle sind im Büro des STLP sieben Jahre aufzubewahren.

(17) Der Landesversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Wahlkommission,
- b) Wahl, Entlastung und Enthebung des Vorstands,
- c) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer:innen,
- d) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte (Vorstand, Ethik- und Beschwerdestelle, ggf. Schlichtungsstelle,...), des Rechnungsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer:innen,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Regelung des Verhältnisses von STLP und ÖBVP;
- g) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Ethik- und Beschwerdestelle
- h) Beratung und Entscheidung in allen sonstigen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten.

Entscheidungen über diese Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Landesversammlung obliegen weiters:

- i) Änderung der Statuten;
- j) Erstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Landesversammlung;
- k) Erstellung und Änderung einer Wahlordnung, die insbesondere die Vorgangsweise für Briefwahl, E-Voting regelt;
- l) Erstellung und Änderung der Bestimmungen zur Durchführung einer Urabstimmung;

Entscheidungen über diese Angelegenheiten werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, wobei bei Entscheidungen über Statutenänderungen (lit. i) § 1 Abs. 4 zu beachten ist. Der Landesversammlung obliegen weiters:

- m) die freiwillige Auflösung des Vereins und die Entscheidung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

Entscheidungen über diese Angelegenheiten werden nur mit Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des STLP getroffen (siehe § 19 Abs. 1).

(18) Aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Landesversammlung kann die Durchführung von außerordentlichen Landesversammlungen schriftlich erfolgen, wobei die Abstimmung in der Form eines Umlaufbeschlusses gefasst wird. Eine in dieser Form abgehaltene außerordentliche Landesversammlung wird *Urabstimmung* genannt. Die Durchführung einer Urabstimmung ist grundlegenden Angelegenheiten des Vereins vorbehalten. Die Urabstimmung ist unter Beachtung der „Bestimmungen zur Durchführung der Urabstimmung“ durch die Wahlkommission durchzuführen.

(19) Neben der persönlichen Abstimmung aus Anlass einer Landesversammlung können gültige Beschlüsse auch auf schriftlichem oder auf elektronischem Wege (auch „e-voting“) gefasst werden.

§ 12. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal zwölf Mitgliedern. Diese haben nachstehende Funktionen zu erfüllen:

- a) Vorsitzende:r und Stellvertreter:in
- b) Schriftführer:in und Stellvertreter:in
- c) Kassier:in und Stellvertreter:in

Eines der Vorstandsmitglieder soll nach Möglichkeit ein:e Psychotherapeut:in in fachspezifischer Ausbildung sein und als Kandidat:innenvertreter:in fungieren.

(2) Der Vorstand wird von der Landesversammlung in Form einer Listenwahl gewählt. Jede kandidierende Liste hat zumindest vier passiv wahlberechtigte STLP-Mitglieder zu umfassen und deren beabsichtigte Funktionszuordnung zu umfassen.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird mittels eines internetgestützten e-Voting-Systems gewählt. Diese Wahl kann als e-Voting System durchgeführt werden, wenn die Standards einer herkömmlichen Briefwahl erfüllt sind. Der Wahlvorgang wird von einer Wahlkommission geleitet, die von der vorherigen Landesversammlung gewählt wird. Gewählt wird auf der Grundlage der Wahlordnung, die in der Geschäftsordnung für die Landesversammlung festgelegt ist. Listen/Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, haben ihre Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor der Landesversammlung der Wahlkommission bekannt zu geben.

(5) Sollten nicht alle Vorstandsposten besetzt werden können, kann der Vorstand während der Funktionsperiode geeignete, wählbare Mitglieder kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Landesversammlung einzuholen ist.

(6) Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter:in, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Sind alle Vorstandsmitglieder nachweislich damit einverstanden, kann die Zweiwochenfrist entfallen. Ist auch der/die Stellvertreter:in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können bei Bedarf Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(8) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ihr:e/sein:e Stellvertreter:in.

(9) Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Landesversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

(11) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Landesversammlung einzuholen ist. Fällt der

Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Landesversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin / eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(12) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

(13) Der Vorstand ist verpflichtet, Regeln betreffend die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen (Briefwahl, e-voting), unter Berücksichtigung aller für die Durchführung von Wahlen in einem demokratischen System fundamentalen Prinzipien, zu erlassen.

§ 13. Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Landesversammlung (Festsetzung von Zeit, Ort und Tagesordnung);
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) Führung einer Mitgliederliste;
- f) Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins durch einstimmigen Beschluss;
- g) Wahl einer/eines Delegierten in die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen gemäß § 18 dieser Statuten, die/der nicht Mitglied des Vorstands sein muss;
- h) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

(2) Der Vorstand kann aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder Ausschüsse einsetzen und einzelne Mitglieder in Gremien oder ähnliches delegieren.

(3) Die Vorstandsmitglieder erhalten Spesenersatz sowie eine finanzielle Aufwandsentschädigung entsprechend den budgetären Möglichkeiten des Vereins.

(4) Zur Erledigung der Vereinsaufgaben betreibt der STLP ein Büro. Die Mitarbeiter:innen werden von der/dem Vorsitzenden und dem/der Kassier:in eingestellt. Die fachliche Leitung des Büros obliegt der/dem Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertreter:in, die dienstrechtliche Zuständigkeit ist von dem/der Kassier:in bzw. ihrer/seiner Stellvertreter:in wahrzunehmen.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung ihr(e)/sein(e) Stellvertreter:in vertritt den Verein nach außen. Insbesondere obliegen der/dem Vorsitzenden Verhandlungsführung und Kontakt mit Sozialversicherungsträgern, Behörden und ähnlichen Institutionen auf Landes- und Regionalebene.

(2) Schriftliche Ausfertigungen (Verträge, Vereinbarungen, offizielle Aussendungen,...) des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Sofern es sich um Verträge oder Vereinbarungen handelt, die materielle Vereinsmittel betreffen, sind diese jedenfalls von der/dem Kassier:in gemeinsam mit der/dem Vorsitzende/r bzw. deren Stellvertreter:innen zu zeichnen. Genauere Bestimmungen hierzu sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegen.

(3) Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Landesversammlung und im Vorstand, bei deren/dessen Verhinderung ihr:e/sein:e Stellvertreter:in. Sind diese ebenfalls abwesend, betraut das jeweilige Organ mit einfachem Mehrheitsbeschluss ein anwesendes ordentliches Mitglied mit der Vorsitzführung.

(4) In besonderen Fällen ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Landesversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Alle Vorstandsmitglieder haben die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

(6) Der/Die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihr/ihm obliegen die Leitung des Rechnungswesens, insbesondere die Einhebung der Mitgliedsbeiträge, die jährliche Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechenschaftsberichts.

(7) In Geldangelegenheiten ist die/der Kassier:in gemeinsam mit der/dem Vorsitzende/r zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung zeichnen die jeweiligen Stellvertreter:innen, bei deren Verhinderung zwei Vorstandsmitglieder. Durch Beschluss des Vorstands kann die/der Kassier:in ermächtigt werden, bei Beträgen bis zu Euro 3.000,00 allein zu zeichnen.

§ 15. Die Wahlkommission

(1) Die Landesversammlung wählt jeweils im Jahr vor dem Auslaufen der Funktionsperiode des Vorstands eine/n Wahlleiter:in und dessen/deren Stellvertreter:in. Zusammen bilden sie die Wahlkommission.

(2) Die erste Wahl einer Wahlkommission findet bei der ersten im Anschluss an das Inkrafttreten dieser Wahlordnung stattfindenden Landesversammlung statt. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorschläge zur Nominierung können vorab oder direkt auf der Landesversammlung gemacht. Sie wird durch die Annahme der Wahl durch die gewählten Personen gültig.

(3) Passives Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des amtierenden Vorstands und der Kandidat:innen für die Vorstandswahl, da eine Unvereinbarkeit der Funktionen besteht.

(4) Die Funktionsperiode der Wahlkommission beträgt drei Jahre und endet mit der Neuwahl der Wahlkommission gemäß Abs. 1. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder der Wahlkommission können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des/der Nachfolger:in wirksam, die auf der nächstfolgenden Landesversammlung zu erfolgen hat.

(6) Der Wahlkommission obliegt die Organisation und Durchführung der Wahlen nach den Bestimmungen der Wahlordnung des STLP.

(7) Für das Wahrnehmen ihrer Aufgaben erhalten die Mitglieder der Wahlkommission eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der budgetären Möglichkeiten des Vereins.

§ 16. Die Rechnungsprüfer:innen

(1) Die Rechnungsprüfer:innen werden von der Landesversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer:innen müssen nicht STLP-Mitglieder sein.

(2) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Landesversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Das Amt der Rechnungsprüfer:innen ist mit allen anderen Funktionen im Verein unvereinbar. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch die Landesversammlung.

(3) Den beiden Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die

entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand und der Landesversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

(4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

(5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines/einer oder beider Rechnungsprüfer:innen hat der Vorstand das Recht, unter Beachtung der Kriterien des Abs. 2 interimistische Rechnungsprüfer:innen zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Landesversammlung einzuholen ist.

(6) Sofern der Verein die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 VerG 2002 erfüllt, werden die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen von einem/einer Abschlussprüfer:in erfüllt.

§ 17. Ethik- und Beschwerdestelle

(1) Die Ethik- und Beschwerdestelle des STLP bearbeitet Beschwerden und berufsethisch relevante Anfragen von Patient:innen/Klient:innen, deren Angehörigen und Berufskolleg:innen mit dem Ziel der außergerichtlichen Beilegung oder Schlichtung von Differenzen zwischen Patient:innen, Klient:innen und Psychotherapeut:innen und anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder angrenzender Berufe sowie zwischen Psychotherapeut:innen in Ausbildung und ihren Ausbildungseinrichtungen.

(2) Der Vorstand betraut ein bis drei Mitglieder der Ethik- und Beschwerdestelle für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands (max. drei Jahre). Mitglieder der Ethik- und Beschwerdestelle dürfen während dieser Zeit keine Vorstandsmitglieder sein. Um die Kontinuität und Erfahrung zu gewährleisten, ist eine mehrmalige Wiederbestellung möglich. Kooptierungen können von den gewählten Mitgliedern der Ethik- und Beschwerdestelle vorgenommen werden.

(3) Die Ethik- und Beschwerdestelle gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Ethik- und Beschwerdestelle handelt in der Sache weisungsungebunden und gibt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Vorstand und an die Landesversammlung.

(5) Über die konkrete Befassung mit Beschwerdefällen hinausgehende Aufgaben:

a) Quantitative und qualitative Analyse von Beschwerdefällen aus der Steiermark.

b) Diskussion über Berufspflichten und Rechte der Psychotherapeut:innen sowie über berufsethische Schwerpunktthemen; Erarbeiten und Veröffentlichen von Positionen und Stellungnahmen zu diesen Fragen aus berufsethischer Sicht;

c) Koordination zwischen den Beschwerdestellen bzw Ethikkommissionen bzw Berufsethischen Gremien bzw Schlichtungsstellen der Bundesländer, um eine möglichst einheitliche Vorgangsweise zur Schlichtung von Konfliktfällen zu erreichen;

d) Erarbeitung von berufsethischen Informationsblättern und Arbeitsbehelfen, um einen hohen Qualitätsstandard der Psychotherapie zu fördern und Konfliktsituationen vorzubeugen.

(6) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern der Ethik- und Beschwerdestelle und STLP bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch die Landesversammlung.

§ 18. Schlichtungsstelle und Schlichtungsordnung für Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über Zuständigkeiten, die Auslegung von Beschlüssen und von Statuten oder in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zuerst eine Schlichtung über Mediation oder ähnliche Verfahren anzustreben. Scheitert diese, kann in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten die Schlichtungsstelle (das vereinsinterne Schiedsgericht) angerufen werden.

(2) Die Schlichtungsstelle wird gemäß § 8 Vereinsgesetz 2022 (VerG) gebildet. Sie ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten über Zuständigkeiten, die Auslegung von Beschlüssen und Statuten betreffend. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle vereinsintern endgültig.

(3) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern und wird anlassbezogen dadurch gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 4 Wochen nach Meldung der gescheiterten Schlichtung/Mediation an den Vorstand eine/n Vertreter:in aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des STLP nominiert. Diese beiden Vertreter:innen einigen sich innerhalb von 2 Wochen auf eine/n hinzutretende:n Vorsitzende:n.

(4) Sollte eine Einigung auf eine/n Vorsitzende:n nicht rechtzeitig möglich sein, erfolgt die Namhaftmachung der/des Vorsitzende:n durch den Vorstand. Sollte eine Einigung nicht rechtzeitig möglich und der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied zugleich Konfliktpartei sein, entscheidet das Los. Grundsätzlich gilt: Ein Streitteil kann sich nicht selbst in das Schiedsgericht nominieren.

(5) Jedes Mitglied der Schlichtungsstelle hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(6) Mitglieder der Schlichtungsstelle haben allfällige Befangenheitsgründe von sich aus anzuzeigen. Wenn Befangenheit vorliegt, muss nachnominiert werden.

(7) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidungen nach Anhörung der Streitteile, welche durch ihre vertretungsbefugten Organe oder Bevollmächtigten vertreten werden können bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

(8) Die Schlichtungsstelle entscheidet weisungsfrei nach bestem Wissen und Gewissen.

(9) Der abschließende Entscheid der Schlichtungsstelle ergeht mit Begründung schriftlich an alle Streitparteien und den Vorstand.

(10) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist vereinsintern endgültig und bindet alle betroffenen Vereinsorgane und -mitglieder. Gemäß dieser abschließenden Entscheidung der Schlichtungsstelle ist innerhalb von vier Wochen entsprechend zu handeln. Weitergehende im Vereinsrecht verankerte Rechte, insbesondere auf Anrufung der ordentlichen Gerichte nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle (derzeit in § 8 Abs. 1 VerG 2002) bleiben von dieser Regelung unberührt.

(11) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens bestehen aus den folgenden Teilen:

a) Verwaltungskosten für den STLP (gemäß Vorstandsbeschluss auf Grundlage der Dauer des Verfahrens und der tatsächlich angefallenen Kosten)

b) Nachgewiesene Barauslagen der Schlichter:innen (notwendige Reise- und Aufenthaltskosten, Telefonkosten,...)

c) Aufwandsentschädigungen für Schlichter:innen gemäß den Bestimmungen der aktuellen Geschäftsordnung

d) Parteienkosten - das sind die Aufwendungen der Konfliktparteien für ihre Vertretung und andere Auslagen im Zusammenhang mit dem Streitschlichtungsverfahren.

Die eigenen Parteienkosten trägt jede Konfliktpartei selbst. Alle anderen Kosten sind auf Grundlage der Dauer des Verfahrens und der tatsächlich angefallenen Kosten dem STLP von den Streitparteien jeweils zur Hälfte binnen 14 Tagen nach Zugang des abschließenden Entscheids der Schlichtungsstelle zu ersetzen.

§ 19. Freiwillige Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des STLP beschlossen werden.

(2) Im Falle der freiwilligen oder sonst verfügten Auflösung des Vereins hat die außerordentliche Landesversammlung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen gemäß § 16 zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 20. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt.

Graz, den 21.09.2023